

Brüssel, den 8. Juli 2026
(OR. en)

11644/26

EF 204
ECOFIN 979
DELECT 106

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4640 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin festgelegten technischen Regulierungsstandards

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4640 final.

Anl.: C(2026) 4640 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2026
C(2026) 4640 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin festgelegten technischen Regulierungsstandards

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden „CSDR“)¹ werden die Durchführung von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Union und die Vorschriften für Zentralverwahrer harmonisiert. Eines der Ziele der CSDR besteht darin, Anreize für ein hohes Maß an Abwicklungseffizienz bei Wertpapiergeschäften zu schaffen. Mit Kapitel III der CSDR („Abwicklungsdisziplin“) werden Maßnahmen eingeführt, um gescheiterte Abwicklungen zu verhindern und dagegen vorzugehen sowie die Marktteilnehmer dazu anzuhalten, ihre Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag abzuwickeln. Diese Maßnahmen, die gemeinhin als Regelung zur Abwicklungsdisziplin bezeichnet werden, sind von entscheidender Bedeutung, um die Finanzstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Kapitalmarkts und seine Attraktivität für Sparer und Anleger gleichermaßen zu gewährleisten. Eine wirksame, effiziente und verhältnismäßige Regelung zur Abwicklungsdisziplin steht im Einklang mit den Zielen der Spar- und Investitionsunion², die darauf abzielt, die Art und Weise zu verbessern, wie das Finanzsystem der EU Ersparnisse in produktive Investitionen lenkt, wodurch sowohl Bürgern als auch Unternehmen ein breiteres Spektrum an effizienten Investitionen und Finanzierungsmöglichkeiten geboten würde.

Die Regelung zur Abwicklungsdisziplin kombiniert Maßnahmen zur Verhinderung (Artikel 6 CSDR) und zum Vorgehen gegen gescheiterte Abwicklungen (Artikel 7 und 7a CSDR). Die technischen Einzelheiten der Regelung zur Abwicklungsdisziplin sind im Sekundärrecht, insbesondere in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission³, festgelegt.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2845⁴ (im Folgenden „CSDR-Refit“), die am 16. Januar 2024 in Kraft trat, wurden Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 10 CSDR geändert, indem zwei Mandate für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingeführt wurden, um in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) auszuarbeiten. Insbesondere muss die ESMA gemäß Artikel 6 Absatz 5 CSDR die Maßnahmen zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen festlegen, um die Abwicklungseffizienz zu erhöhen, und gemäß Artikel 7 Absatz 10 CSDR unter anderem die Einzelheiten des Systems zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen festlegen.

Die EU hat kürzlich auch beschlossen, den Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte auf einen Tag nach dem Handelstag zu verkürzen (den sogenannten T+1); die entsprechende Änderung der CSDR gilt ab dem 11. Oktober 2027⁵. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Änderungen, die erforderlich sind, um die Umstellung auf die T+1-Abwicklung

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

² „Spar- und Investitionsunion – Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU“, COM(2025) 124 final.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2845 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern.

⁵ Verordnung (EU) 2025/2075 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union.

zu ermöglichen, und Verbesserungen bei der Abwicklungseffizienz. Die Umsetzung schnellerer Abwicklungszyklen erfordert eine höhere Effizienz, um Nachhandelsprozesse innerhalb eines kürzeren Zeitfensters durchführen zu können. Die Interessenträger⁶ argumentieren, dass eine Umstellung von der derzeitigen T+2-Abwicklung auf T+1 die verfügbare Nachhandelsbearbeitungszeit zwischen dem Ende des Handelsfensters und dem Beginn des Abwicklungsfensters auf zwei Kerngeschäftsstunden verringern könnte. Daher erfordert die Verkürzung des Abwicklungszyklus Anpassungen während des gesamten Nachhandelsprozesses durch die Standardisierung von Marktkonventionen und die Automatisierung von Prozessen. Dadurch können Geschäfte bis T+1 abgewickelt werden, und es werden Geldstrafen für gescheiterte Geschäfte vermieden.

In ihrem Bericht⁷ über die Vor- und Nachteile einer solchen Umstellung legte die ESMA eine Reihe notwendiger Anpassungen dar⁸, um eine T+1-Abwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus veröffentlichte der T+1-Branchenausschuss, der die Marktvorbereitungen für die T+1-Abwicklung überwacht, einen T+1-Fahrplan⁹. In diesem Fahrplan, der den derzeitigen Marktregelungen Rechnung trägt, werden die wichtigsten Prozessänderungen und Verbesserungen dargelegt, die erforderlich sind, um T+1 auf dem EU-Kapitalmarkt erfolgreich umzusetzen. Die ESMA hat die in diesem Fahrplan enthaltenen Empfehlungen des T+1-Branchenausschusses berücksichtigt, sich jedoch dafür entschieden, in ihren Entwurf für technische Regulierungsstandards nur jene Punkte aufzunehmen, die nicht durch Maßnahmen der Branche gelöst werden können und ein regulatorisches Eingreifen erfordern. Die Behörde hat die Branchenempfehlungen hinsichtlich der Abgleich-, Bestätigungs- und Abwicklungsprozesse berücksichtigt, da ein kohärenter Übergang der Branche zur elektronischen Kommunikation und Verarbeitung die größten Vorteile für die Abwicklungseffizienz und eine erfolgreiche Umstellung auf kürzere Abwicklungsfristen bietet.

Auf dieser Grundlage legte die ESMA der Kommission am 13. Oktober 2025 einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vor, in dem vorgeschlagen wird, die bestehende Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission durch die Einführung von Maßnahmen zu ändern¹⁰, die die Abwicklungseffizienz in der EU fördern und gleichzeitig den Weg für eine reibungslose Umsetzung der T+1-Abwicklung auf dem EU-Kapitalmarkt ebnen würden.

Vor diesem Hintergrund wird der Kommission durch die CSDR in der durch den CSDR-Refit geänderten Fassung die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹¹ (im Folgenden „ESMA-Verordnung“) eine delegierte Verordnung über die Abwicklungsdisziplin zu erlassen.

⁶ „T+1 settlement in Europe: Potential benefits and challenges“, AFME, September 2022.

⁷ ESMA assessment of the shortening of the settlement cycle in the European Union, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA74-2119945925-1969, 18. November 2024. Der Bericht wurde im Rahmen des CSDR-Refit in Auftrag gegeben.

⁸ Ebd. Siehe Kapitel 3.3 „Detailed outline of how to move to a shorter settlement cycle“.

⁹ High-level Roadmap to T+1 securities settlement in the EU, EU T+1 Industry Committee, 30. Juni 2025.

¹⁰ Final Report on amendments to the RTS on settlement discipline, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA74-2119945926-3430, 13. Oktober 2025.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die ESMA führte vom 13. Februar 2025 bis zum 14. April 2025 eine öffentliche Konsultation durch¹². Zusätzlich zu den Antworten¹³ auf diese Konsultation stützen sich die von der ESMA vorgeschlagenen Änderungen auf ihre jüngsten Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin, den T+1-Fahrplan der Branche und die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr (Market Infrastructure and Payments Committee, im Folgenden „MIPC“) des ESZB. In seinem Schreiben an die ESMA nahm der MIPC die Schlussfolgerung der ESMA zur Kenntnis, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Verwendung eines einheitlichen Kommunikationsstandards für Zuteilungsmeldungen und Bestätigungen vorzuschreiben. Der MIPC vertrat jedoch die Ansicht, dass dadurch weitere Bemühungen um eine Standardisierung nicht ins Stocken geraten dürften. Die ESMA räumte in dem Text ein, dass eine Standardisierung Vorteile mit sich bringen würde.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Regulierungsstandards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der ESMA-Verordnung ihre Folgenabschätzung vor, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse¹⁴ des Entwurfs technischer Regulierungsstandards.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Befugnis zum Erlass einer delegierten Verordnung der Kommission ist in Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 10 CSDR vorgesehen. Nach Artikel 6 Absatz 5 ist die Kommission befugt, technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen die Maßnahmen zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen festgelegt werden, um die Abwicklungseffizienz zu erhöhen. Nach Artikel 7 Absatz 10 ist die Kommission befugt, technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Einzelheiten des Systems zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen und der Meldungen gescheiterter Abwicklungen festzulegen. Die Erfüllung dieser Mandate erfordert Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission (im Folgenden „die technischen Regulierungsstandards“) durch eine delegierte Änderungsverordnung.

Mit der delegierten Änderungsverordnung werden die technischen Regulierungsstandards wie folgt geändert:

- Artikel 1 enthält folgende Änderungen an den technischen Regulierungsstandards:
 - Mit Artikel 1 Nummer 1 wird Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards geändert. Dadurch werden Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte in die Liste der Geschäfte aufgenommen, die in den Zuteilungsanweisungen für Wertpapiere oder Barmittel anzugeben sind, und die Liste der Posten, die von professionellen Kunden in ihren Zuteilungsmeldungen an Wertpapierfirmen angegeben werden, wird erweitert, um sie an die entsprechenden Felder der Abwicklungsanweisungen anzupassen. Mit den

¹² Consultation paper on the amendments to the RTS on settlement discipline, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA74-2119945925-2117.

¹³ Eine Zusammenfassung der Antworten auf die öffentliche Konsultation findet sich in „Annex I – Summary of the responses to the consultation“ im Dokument „Final Report on amendments to the RTS on settlement discipline“, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA74-2119945926-3430, 13. Oktober 2025.

¹⁴ Siehe Anhang III. Final Report on amendments to the RTS on settlement discipline, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA74-2119945926-3430, 13. Oktober 2025.

Änderungen werden auch spezifische technische Anforderungen festgelegt, um eine reibungslose Kommunikation im Abwicklungsprozess zu gewährleisten. Mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards wird der Zeitplan für schriftliche Zuteilungsmeldungen und Bestätigungen festgelegt. Schließlich verpflichtet die Änderung von Artikel 2 Absatz 3 der technischen Regulierungsstandards die Wertpapierfirmen dazu, sicherzustellen, dass ihre professionellen Kunden Abwicklungsreferenzdaten in einem standardisierten, elektronischen und maschinenlesbaren Format bereitstellen, und diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten.

- Artikel 1 Nummer 2 ersetzt Artikel 3 der technischen Regulierungsstandards und legt fest, dass Wertpapierfirmen ihre Kleinanleger verpflichten müssen, ihnen alle relevanten Informationen für die Abwicklung spätestens bis 23.00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag zu übermitteln, an dem das Geschäft stattgefunden hat.
- Mit Artikel 1 Nummer 3 wird Artikel 5 Absatz 4 dahin gehend geändert, dass Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte in die Liste der Arten von Geschäften aufgenommen werden, die die Teilnehmer des Zentralverwahrers in ihren Abwicklungsanweisungen angeben sollten. Durch die Änderung von Artikel 5 Absatz 4 der technischen Regulierungsstandards werden die Teilnehmer der Zentralverwahrer verpflichtet, in ihren Abwicklungsanweisungen den Ort des Handels anzugeben, an dem das zugrunde liegende Geschäft getätigt wurde. In dem neuen Artikel 5 Absatz 5 der technischen Regulierungsstandards wird der Zeitplan für die Bereitstellung von Abwicklungsanweisungen durch die Teilnehmer der Zentralverwahrer festgelegt.
- Mit Artikel 1 Nummer 4 wird Artikel 8 Buchstabe b der technischen Regulierungsstandards geändert, um zu präzisieren, dass eine ausgesetzte Abwicklungsanweisung ganz oder teilweise freigegeben werden kann.
- Artikel 1 Nummer 5 ersetzt Artikel 10 der technischen Regulierungsstandards, um die Verpflichtung für Zentralverwahrer einzuführen, eine automatische teilweise Abwicklung zu ermöglichen, und die Bedingungen für deren Anwendung festzulegen.
- Mit Artikel 1 Nummer 6 wird Artikel 11 Absatz 4 der technischen Regulierungsstandards dahin gehend geändert, dass Zentralverwahrer verpflichtet werden, den Teilnehmern eine Echtzeit-Bruttoabwicklung oder mindestens drei Abwicklungsblöcke pro Geschäftstag anzubieten.
- Artikel 1 Nummer 7 ersetzt Artikel 12 der technischen Regulierungsstandards und verpflichtet die Zentralverwahrer, ihren Teilnehmern den Zugang zu durch Sicherheiten besicherten Intraday-Barkrediten über eine automatisierte Besicherungsfunktion zu erleichtern.
- Mit Artikel 1 Nummer 8 werden Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der technischen Regulierungsstandards und die Einzelheiten des Systems zur Überwachung von gescheiterten Abwicklungen geändert, um klarzustellen, dass der Grund für das Scheitern der Abwicklung aus den Informationen hervorgehen sollte, die dem Zentralverwahrer direkt zur Verfügung stehen oder ihm von seinen Teilnehmern übermittelt werden. Mit der Änderung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der technischen Regulierungsstandards werden Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte zu der Art von Geschäften hinzugefügt, die von einer gescheiterten Abwicklung betroffen sind. Der neue Artikel 13 Absatz 1a der

technischen Regulierungsstandards verpflichtet die Teilnehmer eines Zentralverwahrers, dem Zentralverwahrer die Hauptgründe für gescheiterte Abwicklungen und die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu melden. Schließlich werden Zentralverwahrer und Teilnehmer mit dem stärksten Einfluss auf das Liefer- und -abrechnungssystem durch die Änderung von Artikel 13 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards verpflichtet, nicht nur die Hauptgründe für gescheiterte Abwicklungen zu analysieren (wie es derzeit der Fall ist), sondern auch darzulegen, welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollen.

- Mit Artikel 1 Nummer 9 wird Artikel 14 der technischen Regulierungsstandards geändert, insbesondere:
 - Artikel 14 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards zur Verpflichtung der Zentralverwahrer, den zuständigen und betreffenden Behörden die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards genannten Angaben zu übermitteln, einschließlich der Maßnahmen, die sie und ihre Teilnehmer geplant oder getroffen haben, um die Effizienz der Abwicklung zu steigern,
 - Artikel 14 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards zur Verpflichtung der Zentralverwahrer, die von ihnen oder ihren Teilnehmern geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Abwicklungseffizienz zu überwachen, und
 - Artikel 14 Absatz 3 der technischen Regulierungsstandards zur Verpflichtung der Zentralverwahrer, den zuständigen Behörden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben in einem standardisierten elektronischen Format zu melden, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.
- In Artikel 1 Nummer 10 wird ein Querverweis in Artikel 23 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards berichtigt.
- Mit Artikel 1 Nummer 11 wird Anhang I der technischen Regulierungsstandards geändert und festgelegt, welche Informationen über gescheiterte Abwicklungen die Zentralverwahrer den zuständigen und betreffenden Behörden melden müssen. Mit der Änderung von Anhang I Tabelle 2 der technischen Regulierungsstandards werden für jede in dieser Tabelle aufgeführte Art von Finanzinstrument Kauf-/Rückverkaufgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie der Handelsplatz in die täglichen Daten zu gescheiterten Abwicklungen aufgenommen.
- Mit Artikel 1 Nummer 12 wird Anhang II der technischen Regulierungsstandards gestrichen.
- Mit Artikel 1 Nummer 13 wird Anhang III der technischen Regulierungsstandards geändert, um die für verschiedene Arten von Finanzinstrumenten zu meldenden Daten in Bezug auf den Wert und das Volumen gescheiterter Abwicklungen zu erweitern und ein Feld mit den Hauptgründen für gescheiterte Abwicklungen und den vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen hinzuzufügen.
- In Artikel 2 werden das Datum des Inkrafttretens und der jeweilige Geltungsbeginn der verschiedenen Maßnahmen festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin festgelegten technischen Regulierungsstandards

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2025/2075 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dahin gehend geändert, dass Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Daher muss die in Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 festgelegte Liste der Arten von Geschäften, die im Rahmen schriftlicher Zuteilungsmeldungen zu übermitteln sind, aktualisiert werden.
- (2) Die seit dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, die für Zuteilungsmeldungen und Bestätigungen erforderlichen Datenfelder so weit wie möglich an die für Abwicklungsanweisungen erforderlichen Datenfelder anzugleichen. Diese Erfahrungen haben auch gezeigt, dass zur Vermeidung von Anpassungen in einem späten Stadium, die im Zusammenhang mit einem verkürzten Abwicklungszyklus besonders kritisch sind, der Ort der Abwicklung so früh wie möglich im Abwicklungsprozess mitgeteilt werden sollte.
- (3) Damit die Geschäfte unverzüglich abgewickelt werden können, sollten Wertpapierfirmen von ihren professionellen Kunden verlangen, rechtzeitig vor dem vorgesehenen Abwicklungstag genaue und aktuelle statische Daten oder Referenzdaten bereitzustellen, einschließlich Informationen über die Konten, auf die Finanzinstrumente und Barmittel gutzuschreiben sind, den relevanten Markt oder Abwicklungsort und die Verwahrstellen oder Intermediäre, über die die

¹ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>.

² Verordnung (EU) 2025/2075 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union (ABl. L, 2025/2075, 14.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2075/oj>).

Kommunikation erfolgen soll. Aus demselben Grund sollte diese Anforderung auch für Abwicklungsinformationen gelten, die von Kleinanlegern übermittelt werden.

- (4) Um auch bei steigendem Transaktionsvolumen eine hohe Abwicklungseffizienz aufrechtzuerhalten und die fristgerechte Abwicklung von Geschäften zu gewährleisten, sollte der marktweite Einsatz der vollautomatisierten Abwicklung (straight-through processing, im Folgenden „STP“) sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollten sowohl direkte als auch indirekte Marktteilnehmer über die erforderliche interne Automatisierung verfügen, um die verfügbaren STP-Lösungen in vollem Umfang nutzen zu können. Es ist daher angezeigt, die derzeitige Möglichkeit für professionelle Kunden, schriftliche Zuteilungsmeldungen und Bestätigungen auf elektronischem Wege zu übermitteln, durch die Verpflichtung für Wertpapierfirmen zu ersetzen, sicherzustellen, dass solche Mitteilungen in einem elektronischen und maschinenlesbaren Format übermittelt werden.
- (5) Darüber hinaus können die Vorteile von STP nicht voll ausgeschöpft werden, solange Marktteilnehmer weiterhin proprietäre oder nationale Nachrichtenstandards verwenden, während Zentralverwahrer auf der Grundlage internationaler offener Kommunikationsverfahren und -normen tätig sind. Um die Interoperabilität und Effizienz zu fördern, sollte die Anwendung internationaler offener Kommunikationsverfahren und -normen für den Datenaustausch und Referenzdaten auf die Übermittlung von Zuteilungsmeldungen und Bestätigungen ausgeweitet werden.
- (6) Die Umstellung auf kürzere Abwicklungsfristen sollte nicht zu einer massiven Verlagerung der Abwicklung von Handelsplätzen auf außerbörsliche Märkte führen. Aus diesem Grund sollten Zentralverwahrer und ihre Teilnehmer in ihren Abwicklungsanweisungen ein Feld verwenden, in dem der Handelsplatz angegeben ist, um die Überwachung und Meldung gescheiterter Abwicklungen zu unterstützen.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2025/2075 wurde Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dahin gehend geändert, dass der Abwicklungszeitraum von zwei Geschäftstagen nach dem Handel auf einen Geschäftstag verkürzt wurde. Diese Änderung erfordert Anpassungen während des gesamten Nachhandelsprozesses, insbesondere im Hinblick auf die bestehende Möglichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission³ für professionelle Kunden, Wertpapierfirmen bis 12.00 Uhr MEZ des Geschäftstags, der auf den Tag folgt, an dem das Geschäft stattgefunden hat, schriftliche Zuteilungsmeldungen und schriftliche Bestätigungen zu übermitteln. Die rechtzeitige Übermittlung von Abwicklungsanweisungen ist unerlässlich, damit die Zentralverwahrer angesichts des Übergangs zu einem T+1-Abwicklungszyklus ihre operative Effizienz steigern und das Netting maximieren können. In diesem Zusammenhang nutzen einige Zentralverwahrer Abwicklungsphasen, in denen Optimierungsalgorithmen verwendet werden, um so viele Geschäfte wie möglich abzuwickeln. Zentralverwahrer sollten Teilnehmer, die von dieser Optimierung profitieren möchten, dazu anhalten, ihre Abwicklungsanweisungen bis 23.59 Uhr MEZ am Handelstag zu übermitteln. Die Übermittlung von Abwicklungsanweisungen

³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1229/oj).

nach diesem Zeitpunkt sollte Zentralverwahrer jedoch nicht daran hindern, diese Abwicklungsanweisungen zu bearbeiten, und auch nicht zur Verhängung von Geldbußen führen, die nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllt sind.

- (8) Um die Abwicklungseffizienz weiter zu steigern und den Anforderungen an die Beschleunigung und Automatisierung gerecht zu werden, die für einen verkürzten Abwicklungszyklus erforderlich sind, sollten alle Zentralverwahrer eine Funktion anbieten, die eine automatische teilweise Abwicklung ermöglicht. Da diese Funktion jedoch nicht in allen Fällen erforderlich ist, sollten die an den Geschäften Beteiligten die Möglichkeit haben, sich gegen diese Funktion zu entscheiden.
- (9) Verschiedene Abwicklungsarten bieten jeweils eigene Vorteile. Bei der Echtzeit-Bruttoabwicklung wird das Gegenparteiausfallrisiko und das Kreditrisiko minimiert und die Liquidität lässt sich wirksamer steuern, während bei Abwicklungsblöcken operative Effizienzgewinne durch Netting erzielt werden können. Zentralverwahrer sollten daher eine der drei folgenden Möglichkeiten anbieten: Echtzeit-Bruttoabwicklung, mindestens drei Abwicklungsblöcke pro Geschäftstag oder eine Kombination aus beidem.
- (10) Zentralverwahrer sollten über solide und effiziente Systemfunktionen sowie über Grundsätze und Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag zu erleichtern und Anreize dafür zu setzen. Seit der Einführung der Regelung zur Abwicklungsdisziplin hat sich gezeigt, welchen wichtigen Beitrag die automatische teilweise Abwicklung sowie die Aussetzungs- und Freigabefunktionen für die Abwicklungseffizienz leisten. Daher sollte die Freistellung von bestimmten Maßnahmen zur Verhinderung des Scheiterns von Abwicklungen nach Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 aufgehoben werden.
- (11) Die Bereitstellung von Intraday-Barkrediten, die durch Sicherheiten in Zentralbankgeld oder Geschäftsbankgeld besichert sind, stellt erhebliche Liquidität für die Abwicklung bereit. Diese Vorteile könnten bei der Einführung kürzerer Abwicklungsfristen von größter Bedeutung sein. Aus diesem Grund sollten Zentralverwahrer ihren Teilnehmern den Zugang zu durch Sicherheiten besicherten Intraday-Barkrediten über eine automatisierte Besicherungsfunktion erleichtern. Diese Anforderung sollte nicht für Zentralverwahrer gelten, die über eine Bankzulassung verfügen und ihren Teilnehmern direkt durch Sicherheiten besicherte Intraday-Barkredite gewähren, anstatt lediglich den Zugang zu solchen Funktionen zu erleichtern.
- (12) Damit die Zentralverwahrer die Ursachen gescheiterter Abwicklungen ermitteln können, sollten sie von den Teilnehmern verlangen, dass diese sie über die Hauptgründe für die gescheiterten Abwicklungen und über die Maßnahmen zu deren Verhinderung informieren. Angesichts der mit der Verordnung (EU) 2025/2075 eingeführten Änderungen, mit denen die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) beauftragt wird, die Abwicklungseffizienz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die an oder außerhalb von Handelsplätzen gehandelt werden, genau zu überwachen, ist es zudem erforderlich, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte in die Liste der Geschäfte aufzunehmen, die der Überwachung gescheiterter Abwicklungen unterliegen.
- (13) Um Arbeitsvereinbarungen mit Teilnehmern zur Verringerung gescheiterter Abwicklungen zu treffen, sollten Zentralverwahrer in der Lage sein, Teilnehmer zu

ermitteln, deren gescheiterte Abwicklungen erhebliche Auswirkungen haben können. Um diese Teilnehmer zu ermitteln, sollte der Zentralverwahrer prüfen, wie hoch der Anteil der gescheiterten Abwicklungen eines Teilnehmers am Gesamtvolumen und -wert der Abwicklungsanweisungen ist, die innerhalb des vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems verarbeitet wurden. Andernfalls könnten kleinere Teilnehmer mit wenigen Geschäften auf der Liste der Teilnehmer mit den meisten gescheiterten Abwicklungen landen, wenn ihre Ausfallquote bei der Abwicklung in absoluten Zahlen betrachtet wird.

- (14) Die Überwachung gescheiterter Abwicklungen und das Vorgehen dagegen ist eine gemeinsame Aufgabe, an der die zuständigen und betreffenden Behörden, Zentralverwahrer und ihre Teilnehmer mitwirken. Zentralverwahrer sollten daher die zuständige Behörde und die betreffenden Behörden regelmäßig über die Entwicklungen hinsichtlich gescheiterter Abwicklungen in dem von ihnen betriebenen Liefer- und -abrechnungssystem und über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen gegen diese gescheiterten Abwicklungen informieren. Aus demselben Grund sollten Zentralverwahrer sicherstellen, dass ihre Teilnehmer geplante Maßnahmen ergreifen, um die Abwicklungseffizienz zu verbessern.
- (15) Um eine detailliertere Überwachung der Abwicklungseffizienz zu ermöglichen, sollten Zentralverwahrer die Teilnehmer mit den meisten Ausfällen im Hinblick auf das Volumen und den Wert der bearbeiteten Abwicklungsanweisungen melden. Aus demselben Grund sollten Zentralverwahrer Daten über gescheiterte Abwicklungen unter Berücksichtigung detaillierterer Kategorien von Geschäften melden, unabhängig davon, ob die Geschäfte an oder außerhalb von Handelsplätzen ausgeführt werden, sowie unter Angabe der Dauer der gescheiterten Abwicklungen nach Art der Finanzinstrumente.
- (16) Im Sinne des Grundsatzes der Vereinfachung und Entlastung ist es wichtig, mögliche Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass die Informationen bereits in den monatlichen Berichten enthalten sind, die Zentralverwahrer vorlegen müssen, sollte die Anforderung an Zentralverwahrer, Jahresberichte über gescheiterte Abwicklungen vorzulegen, gestrichen werden. Erforderlichenfalls sollte die zuständige Behörde vom Zentralverwahrer häufigere Meldungen und zusätzliche Informationen über gescheiterte Abwicklungen verlangen können.
- (17) Um ein höheres Maß an Transparenz zu gewährleisten, sollten Zentralverwahrer Daten über gescheiterte Abwicklungen nach Art des Finanzinstruments, den Hauptgründen für das Scheitern und den vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen veröffentlichen.
- (18) Die durch den Übergang zu einem kürzeren Abwicklungszyklus erforderlichen strukturellen und organisatorischen Anpassungen gebieten eine differenzierte Herangehensweise hinsichtlich des Geltungsbeginns der verschiedenen Bestimmungen dieser delegierten Verordnung. Insbesondere sollte der Geltungsbeginn für Bestimmungen, die Anforderungen zu IT-Entwicklungen enthalten, einschließlich der Funktionen von Zentralverwahrern zur Steigerung der Abwicklungseffizienz, aufgeschoben werden. Gleichzeitig sollten die Bestimmungen, mit denen kürzere Fristen für Prozesse vor der Abwicklung eingeführt werden, die den Übergang zu einem T+1-Abwicklungszyklus unterstützen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt gelten, damit die Marktteilnehmer frühzeitig vor der Umstellung auf T+1 ausreichend Zeit für Tests haben.

- (19) Andere Änderungen, insbesondere betreffend die Meldung und Offenlegung von Daten über gescheiterte Abwicklungen durch Zentralverwahrer, sollten bereits einige Monate vor der Umstellung auf T+1 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gelten. Da die ESMA gehalten ist, auf Ersuchen der Kommission über die Abwicklungseffizienz Bericht zu erstatten, sind angemessene Informationen über gescheiterte Abwicklungen vor und nach dem Übergang zu T+1 von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollte den Zentralverwahrern und den Marktteilnehmern ausreichend Zeit eingeräumt werden, damit sie Daten gemäß den in den Anhängen I und II dieser delegierten Verordnung festgelegten zusätzlichen Parametern melden können; dabei sollte auch ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum vorgesehen werden, um die Auswirkungen auf die Abwicklungseffizienz vor und nach der Umstellung auf kürzere Abwicklungsfristen aussagekräftig bewerten zu können.
- (20) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.
- (21) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (22) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, im Rahmen des Konsultationspapiers die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Darüber hinaus hat die ESMA bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zusammengearbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. Unter Buchstabe a wird folgende Ziffer vi angefügt:
„vi) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufsgeschäfte;“,
 2. die Buchstaben i bis k werden gestrichen,
 3. die folgenden Buchstaben m bis p werden angefügt:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- „m) den Abwicklungsbetrag der zu liefernden oder zu empfangenden Barmittel;
 - n) die Kennung des Teilnehmers, der die Finanzinstrumente oder Barmittel liefert;
 - o) die Kennung des Teilnehmers, der die Finanzinstrumente oder Barmittel empfängt;
 - p) den Abwicklungsort.“,
- ii) die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Professionelle Kunden übermitteln ihre schriftlichen Zuteilungsmeldungen unter Verwendung einer standardisierten elektronischen Kommunikationsmethode, die so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.

Wertpapierfirmen, die die Bestätigung der Ausführung eines von einem professionellen Kunden erteilten Geschäftsauftrags erhalten haben, stellen durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass der professionelle Kunde innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeitrahmen schriftlich bestätigt, dass er die Bedingungen des Geschäfts akzeptiert; dabei ist eine standardisierte elektronische Kommunikationsmethode zu verwenden, die so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Diese schriftliche Bestätigung kann ebenfalls in die schriftliche Zuteilungsmeldung aufgenommen werden.

Die Verwendung von Kommunikationsmethoden, die nicht strukturiert sind und somit verhindern, dass Softwareanwendungen sowohl konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, als auch deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können, ist nur im Falle einer vorübergehenden technischen Nichtverfügbarkeit oder Störung des Dienstes zulässig, sofern diese Umstände ordnungsgemäß dokumentiert und unverzüglich behoben werden.

Die Wertpapierfirmen verpflichten ihre professionellen Kunden, die schriftliche Zuteilungsmeldung und schriftliche Bestätigung unter Verwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten internationalen offenen Kommunikationsverfahren und -normen zu übermitteln.

Die Wertpapierfirmen verpflichten ihre professionellen Kunden, bei der Meldung des Gesamtbetrags der zu liefernden oder zu empfangenden Barmittel in ihren schriftlichen Zuteilungsmeldungen die vom betreffenden Zentralverwahrer gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung festgelegten Toleranzen für Barmittel anzuwenden.“,

- b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die professionellen Kunden stellen sicher, dass die Wertpapierfirma die in Absatz 1 genannten schriftlichen Zuteilungsmeldungen und schriftlichen Bestätigungen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis 23.00 Uhr MEZ des Geschäftstags, an dem das Geschäft stattgefunden hat, erhält.

Die Wertpapierfirmen bestätigen den Erhalt der schriftlichen Zuteilungsmeldung und der schriftlichen Bestätigung innerhalb von zwei Stunden nach Eingang. Erhalten Wertpapierfirmen die schriftliche Zuteilungsmeldung und die schriftliche Bestätigung weniger als eine Stunde vor Geschäftsschluss, bestätigen sie den Erhalt der schriftlichen Zuteilungsmeldung und der schriftlichen Bestätigung innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des nächsten Geschäftstages.

(3) Die Wertpapierfirmen verpflichten ihre professionellen Kunden, alle für die Abwicklung eines Geschäfts erforderlichen Referenzdaten in einem standardisierten elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die Wertpapierfirmen verpflichten ihre professionellen Kunden ferner, diese Referenzdaten rechtzeitig im Voraus zu aktualisieren, um eine fristgerechte Abwicklung der Geschäfte zu gewährleisten. Erhalten Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Angaben früher als innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitrahmens, können sie mit ihren professionellen Kunden schriftlich vereinbaren, dass die schriftlichen Zuteilungsmeldungen und schriftlichen Bestätigungen nicht übermittelt zu werden brauchen.“,

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Maßnahmen für Kleinanleger

Die Wertpapierfirmen verpflichten ihre Kleinanleger, ihnen alle relevanten Informationen für die Abwicklung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Geschäfte so schnell wie möglich, spätestens aber um 23.00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag zu übermitteln, an dem das Geschäft stattgefunden hat, es sei denn, der Kunde hält die betreffenden Finanzinstrumente und Barmittel bei derselben Wertpapierfirma.“,

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Feldern verpflichten die Zentralverwahrer ihre Teilnehmer, in ihren Abwicklungsanweisungen die folgenden Felder zu verwenden:

- a) ein Feld, in dem die Art des Geschäfts nach folgender Taxonomie angegeben wird:
- i) Kauf oder Verkauf von Wertpapieren;
 - ii) Tätigkeiten des Sicherheitenmanagements;
 - iii) Wertpapierverleih- oder -leihgeschäfte;
 - iv) Rückkaufgeschäfte;
 - v) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte;
 - vi) sonstige Geschäfte (die durch präzisere ISO-Codes, die vom Zentralverwahrer gestellt werden, identifiziert werden können);

- b) ein Feld zur Angabe des Handelsplatzes, in das der Marktidentifikationscode (im Folgenden „MIC“) des Handelsplatzes einzutragen ist, an dem das zugrunde liegende Geschäft ausgeführt wurde.

Für die Zwecke von Buchstabe b verwenden die Teilnehmer, wenn der MIC keine Anwendung findet, andere Codes, die auf den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten internationalen offenen Kommunikationsverfahren und -normen für den Datenaustausch und Referenzdaten beruhen, um das entsprechende Feld auszufüllen.“,

- b) folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zentralverwahrer verpflichten die Teilnehmer, Abwicklungsanweisungen so schnell wie möglich und nach Möglichkeit bis 23.59 Uhr MEZ des Geschäftstags, an dem das Geschäft stattgefunden hat, zu übermitteln.“,

2. Artikel 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einem Freigabemechanismus, der es ermöglicht, offene Abwicklungsanweisungen, die vom anweisungserteilenden Teilnehmer blockiert wurden, für die Abwicklung ganz oder teilweise freizugeben.“,

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Automatische teilweise Abwicklung

Die Zentralverwahrer müssen über eine Funktion verfügen, die die automatische teilweise Abwicklung eines Geschäfts auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Wertpapieren auf dem Konto des Lieferers ermöglicht, ohne dass ein manueller Eingriff erforderlich ist. Bereits abgeglichene Abwicklungsanweisungen kommen für eine solche automatische teilweise Abwicklung in Betracht, es sei denn, einer der Teilnehmer lehnt die teilweise Abwicklung ab.“,

1. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zentralverwahrer bieten den Teilnehmern eine Echtzeit-Bruttoabwicklung oder mindestens drei Abwicklungsblöcke pro Geschäftstag oder eine Kombination aus beidem an. Die Abwicklungsblöcke werden ausgehend von einem Antrag des Zentralverwahrer-Nutzerausschusses den Erfordernissen des Marktes entsprechend über den Geschäftstag verteilt.“,

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Automatisierte Besicherungsfunktion

Die Zentralverwahrer erleichtern ihren Teilnehmern den Zugang zu durch Sicherheiten besicherten Intraday-Barkrediten über eine automatisierte Besicherungsfunktion. Zentralverwahrer mit Bankzulassung können Intraday-Kredite über eine automatisierte Besicherungsfunktion direkt selbst vergeben.“,

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) der Grund für das Scheitern der Abwicklung, basierend auf den Informationen, die dem Zentralverwahrer direkt zur Verfügung stehen oder ihm von seinen Teilnehmern mitgeteilt wurden;“,
- ii) in Buchstabe d wird folgende Ziffer vi angefügt:
- „vi) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufsgeschäfte;“,
- b) folgender Absatz 1a wird eingefügt:
- „(1a) Die Zentralverwahrer verpflichten die in Anhang I Tabelle 1 Felder 17 und 18 genannten Teilnehmer, ihnen monatlich die Hauptgründe für das Scheitern von Abwicklungen und die Maßnahmen gegen solche gescheiterten Abwicklungen zu melden.“,
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Zentralverwahrer schließen mit den in Anhang I Tabelle 1 Felder 17 und 18 genannten Teilnehmern, die ihr Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem am stärksten beeinflussen, sowie gegebenenfalls mit den maßgeblichen zentralen Gegenparteien und Handelsplätzen Arbeitsvereinbarungen, um die Hauptgründe für das Scheitern von Abwicklungen zu analysieren und so weit wie möglich zu beheben.“,
2. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Meldung gescheiterter Abwicklungen

(1) Die Zentralverwahrer übermitteln der zuständigen und der betreffenden Behörde die in Anhang I genannten Angaben einschließlich der Maßnahmen, die sie und ihre Teilnehmer getroffen oder geplant haben, um bei den von ihnen betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen die Abwicklungseffizienz zu steigern. Sie übermitteln diese Angaben monatlich bis zum Geschäftsschluss des fünften Geschäftstags des darauffolgenden Monats.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Angaben zählt auch die Angabe der betreffenden Werte in Euro. Bei jeder Umrechnung in Euro ist — sofern verfügbar — der amtliche Wechselkurs der EZB am letzten Tag des Meldezeitraums zugrunde zu legen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde nehmen die Zentralverwahrer ihre Meldungen häufiger vor und liefern zusätzliche Angaben zu gescheiterten Abwicklungen.

(2) Die Zentralverwahrer überwachen regelmäßig die Anwendung der Maßnahmen, die sie und ihre Teilnehmer geplant oder ergriffen haben, um die Abwicklungseffizienz der von ihnen betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme zu verbessern, und übermitteln der zuständigen Behörde und den betreffenden Behörden auf Verlangen alle bei dieser Überwachung gewonnenen maßgeblichen Erkenntnisse.

(3) Die Zentralverwahrer stellen die in Absatz 1 genannten Angaben in einem standardisierten elektronischen Format zur Verfügung, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.

(4) Der in den Anhängen I und III genannte Wert der Abwicklungsanweisungen ist wie folgt zu bestimmen:

- a) bei Abwicklungsanweisungen gegen Zahlung handelt es sich dabei um den Abwicklungsbetrag der Geldseite;
- b) bei FoP-Abwicklungsanweisungen handelt es sich dabei um den in Artikel 32 Absatz 3 genannten Marktwert der Finanzinstrumente oder — sollte dieser nicht verfügbar sein — den Nominalwert der Finanzinstrumente.“,

1. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Rückgriff auf eine teilweise Abwicklung

(1) Können am letzten Geschäftstag des in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Verlängerungszeitraums einige der entsprechenden Finanzinstrumente an den empfangenden Teilnehmer geliefert werden, führen das empfangende und das ausfallende Clearingmitglied, das empfangende oder ausfallende Handelsplatzmitglied oder gegebenenfalls der empfangende oder ausfallende Handelspartner die ursprüngliche Abwicklungsanweisung teilweise aus.

(2) Wird die entsprechende Abwicklungsanweisung gemäß Artikel 8 ausgesetzt, findet Absatz 1 keine Anwendung.“,

- 2. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
- 3. Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 wird gestrichen,
- 4. Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 7. Dezember 2026. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a in Bezug auf die Änderung von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229, Artikel 8 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 8 Buchstabe b, Artikel 8 Buchstabe c, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 12 und Artikel 13 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2027. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummern 4, 5, 6 und 7 sowie Nummer 10 gelten ab dem 11. Oktober 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.7.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*